

Johannes Fischer

Größerer Schutz für das vorgeburtliche Leben durch Stärkung der Rechte der Frau? Zur Position der EKD in der Frage der rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs

Die Stellungnahme des Rates der EKD zum Vorhaben der Ampelregierung, den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafrechts zu regeln,¹ ist bei der EKD-Synode im November vergangenen Jahres auf heftige Kritik gestoßen. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine theologisch fundierte Position in dieser Frage erarbeiten soll. Zwischenzeitlich hat die Ratsvorsitzende, Kirsten Fehrs, in einem Interview mit der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA) im April dieses Jahres die Stellungnahme des Rates noch einmal verteidigt. „Wir sehen in den Beratungsstellen, dass es eine Unwucht darstellen kann, die Abtreibung für die Frau generell unter Strafe zu stellen. Wir erhoffen uns einen größeren Schutz für das ungeborene Leben, wenn wir die Rechte der Frau stärken.“² Frau Fehrs hat damit die zentrale Frage markiert, die die Arbeitsgruppe klären und beantworten muss: Führt die Stärkung der Rechte der Frau tatsächlich zu einem größeren Schutz für das vorgeburtliche Leben? Wenn man genau hinschaut, worin die von der Regierung geplante Stärkung der Rechte der Frau besteht, dann muss man eigentlich zu dem Urteil gelangen, dass das genaue Gegenteil der Fall ist.

Um dies zu sehen, muss man sich zunächst die geltende Rechtslage vergegenwärtigen. Dass die Abtreibung für die Frau „generell“ unter Strafe gestellt wird, trifft auf diese ersichtlich nicht zu. Zwar heißt es in § 218: „Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Doch § 218a trifft folgende Einschränkung: „Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“ Hinzu kommen weitere Einschränkungen.

¹ <https://www.ekd.de/stellungnahme-zur-regelung-zum-schwangerschaftsabbruch-80903.htm>

² <https://www.evangelische-zeitung.de/bischoefin-fehrs-verteidigt-abkehr-vom-strafrecht-bei-abtreibung>

Die Formulierung „der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht“ stellt unmissverständlich klar, dass Abtreibungen nicht unter Strafe stehen, wenn die in § 218a genannten Bedingungen erfüllt sind. Es gibt hiernach Abtreibungen, die den Straftatbestand des § 218 verwirklichen und deshalb unter Strafe stehen, und solche, die ihn nicht verwirklichen und deshalb nicht unter Strafe stehen. Davon, dass durch das geltende Strafrecht Abtreibungen generell unter Strafe gestellt werden, kann daher keine Rede sein. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Schwangerschaftsabbruch im Strafrecht geregelt ist. Denn das bedeutet nach dem Gesagten keineswegs, dass Schwangerschaftsabbrüche generell unter Strafe gestellt sind. Es ist anzunehmen, dass auch in der kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung die ratsuchenden Frauen darüber aufgeklärt werden, dass ein Schwangerschaftsabbruch gemäß den Bedingungen von § 218a keine Straftat und daher legal und straffrei möglich ist. Daher ist nicht recht klar, was gemeint ist mit der Feststellung, dass „wir ...in den Beratungsstellen <sehen>, dass es eine Unwucht darstellen kann, die Abtreibung für die Frau generell unter Strafe zu stellen.“

Hier sprachlich genau zu sein ist deshalb wichtig, weil diejenigen, die im Sinne des Vorhabens der Ampelregierung für eine Änderung des geltenden Rechts eintreten, dies mit einer gebotenen Entkriminalisierung der Abtreibung begründen. ‚Entkriminalisierung‘ kann zweierlei bedeuten: Es kann erstens bedeuten, Bedingungen zu spezifizieren, bei deren Gegebensein ein Schwangerschaftsabbruch legal möglich und keine Straftat ist. In diesem Sinne wird der Schwangerschaftsabbruch bereits im geltenden Strafrecht durch § 218a entkriminalisiert. Entkriminalisierung kann zweitens bedeuten, den Schwangerschaftsabbruch nicht mehr als Straftatbestand zu werten, sei es generell oder für eine bestimmte Phase der Schwangerschaft. In diese Richtung zielt der Vorstoß der Ampelregierung.

Die Tatsache, dass ein Schwangerschaftsabbruch bereits beim geltenden Strafrecht in den ersten zwölf Wochen legal und straffrei möglich ist, wirft freilich die Frage auf, warum er dann außerhalb des Strafrechts gestellt und geregelt werden soll. Gerade wenn man wie der Rat der EKD an der Strafbarkeit der Abtreibung in den späteren Schwangerschaftsphasen festhält, ist es eigentlich sinnvoll, den Schwangerschaftsabbruch insgesamt und einheitlich im Strafrecht zu regeln, nämlich indem dort die Bedingungen spezifiziert werden, unter denen er einerseits eine Straftat und andererseits keine Straftat ist. Dass man ihn außerhalb des Strafrechts geregelt sehen möchte, verweist darauf, dass es noch um etwas anderes geht als nur um Entkriminalisierung. Es geht darum, das Recht von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung auf den Schwangerschaftsabbruch auszuweiten. Denn solange dieser ein Straftatbestand ist,

sind straffreie Abtreibungen an Bedingungen gebunden, und dadurch wird die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen eingeschränkt. Es ist nicht in ihre Freiheit gestellt, wie sie es mit dem vorgeburtlichen Leben halten wollen und ob sie ein Kind austragen oder abtreiben. Der Vorstoß der Ampelregierung, den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafrechts zu regeln, hat die Beseitigung dieser Einschränkung zum Ziel. Diesem Ziel hat sich der Rat der EKD in seiner Stellungnahme im Blick auf die erste Phase der Schwangerschaft angeschlossen.

Kommuniziert wird dies als „Stärkung der Rechte der Frau“, wie das Zitat von Kirsten Fehrs zeigt. Ihre Vorgängerin in der Ratspräsidentschaft, Annette Kurschus, hat es bei der Vorstellung des Positionspapiers des Rates am 11. Oktober 2023 ähnlich formuliert.³ Dem Rat gehe es „um den größtmöglichen effektiven Schutz des Lebens nicht gegen die Rechte der Frau, sondern durch deren Stärkung“. Denn das „Menschenrecht auf Selbstbestimmung“ gelte für die Schwangere wie für jeden anderen Menschen weltweit. Solche Formulierungen suggerieren, dass bei der geltenden Rechtslage das Recht auf Selbstbestimmung für Frauen noch nicht vollumfänglich gewährleistet ist, weshalb es „gestärkt“ werden muss.

Davon kann allerdings keine Rede sein. Im Grundgesetz ist das Recht auf Selbstbestimmung im Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) enthalten, und dieses macht keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen, sondern gilt für alle gleichermaßen. Allerdings steht dieses Recht unter einer Einschränkung, nämlich dass seine Wahrnehmung nicht die Rechte anderer verletzen darf. Das entspricht der Architektur des Grundgesetzes, nämlich die Rechte aller gegeneinander auszubalancieren und zu schützen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wird bei einem Schwangerschaftsabbruch das Lebensrecht des ungeborenen Lebens verletzt, das aus dessen Teilhabe an der Menschenwürde abgeleitet wird. Dies ist der Grund dafür, warum im geltenden Recht der Schwangerschaftsabbruch nicht der freien Verfügung der Schwangeren überlassen ist, sondern an Bedingungen geknüpft ist, die, um ihnen Geltung zu verschaffen, mit Sanktionen verbunden und daher im Strafrecht geregelt sind. Das Recht von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung kann sich hiernach nur darauf beziehen, schwanger zu werden. Es erstreckt sich nicht auf den Schwangerschaftsabbruch. Es ist diese durch Art. 2 Abs. 1 GG auferlegte Einschränkung, die die Ampelregierung beseitigen möchte. Um das Strafrecht geht es dabei nur insofern, als diese Einschränkung über das Strafrecht auferlegt ist. Aber eigentlich geht es darum, Frauen ein uneingeschränktes, auch den

³ <https://www.ekd.de/stellungnahme-des-rates-zu-paragraf-218-80902.htm>

Schwangerschaftsabbruch einschließendes Recht auf reproduktive Selbstbestimmung zu verschaffen.

Dies ist die „Stärkung der Rechte der Frau“, um die es in der gegenwärtigen Debatte geht und die vom Rat der EKD begrüßt wird. Hat man sich dies einmal klar gemacht, dann ist der zweite Satz in dem obenstehenden Zitat von Kirsten Fehrs nicht leicht zu verstehen: „Wir erhoffen uns einen größeren Schutz für das ungeborene Leben, wenn wir die Rechte der Frau stärken.“ Das genaue Gegenteil ist der Fall: Diese „Stärkung der Rechte der Frau“ geht auf Kosten des Schutzes des ungeborenen Lebens. Die im allgemeinen Persönlichkeitsrecht enthaltene Einschränkung, dass nicht die Rechte Dritter verletzt werden dürfen, wird in Bezug auf das vorgeburtliche Leben aufgehoben.

Dass es tatsächlich darum geht, den Schutz des vorgeburtlichen Lebens zurückzufahren statt ihn zu vergrößern, wird vollends klar, wenn man sich die Begründungen für die Ausweitung der reproduktiven Selbstbestimmung auf den Schwangerschaftsabbruch ansieht. Da ist zum einen die identitätspolitische Begründung. Identitätspolitik liegt vor, wenn eine gesellschaftliche Gruppe über die für alle geltenden Rechte hinaus für sich als Gruppe Sonderrechte einfordert. Oben war von der Architektur des Grundgesetzes die Rede, das die Rechte aller gegeneinander auszubalancieren und zu schützen sucht. Bei der identitätspolitischen Einforderung von Rechten geht es demgegenüber nur um die Rechte der betreffenden Gruppe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. Begründet werden diese Rechte aus Eigenschaften, die die Mitglieder der Gruppe charakterisieren. Bei der Ausweitung des Rechts auf reproduktive Selbstbestimmung auf den Schwangerschaftsabbruch ist diese Eigenschaft die leibliche Verbindung zwischen der Schwangeren und dem ungeborenen Leben. Sie begründet, so das identitätspolitische Argument, ein Recht der Frau, selbst zu bestimmen, ob sie das Leben in ihrem Leib austragen oder abtreiben will. So gesehen ist der Schutz des ungeborenen Lebens ein Eingriff in die reproduktive Selbstbestimmung der Schwangeren.

Kann man sich ernstlich von einer solchen identitätspolitischen „Stärkung der Rechte der Frau“ einen „größeren Schutz für das ungeborene Leben“ erhoffen? Ist dem Rat der EKD überhaupt klar, dass der Vorstoß der Ampelregierung zur gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs identitätspolitisch motiviert ist?⁴ Wie stark das identitätspolitische

⁴ Johannes Fischer, Identitätspolitik anstelle von Ethik. Über den Umgang der Ampelregierung mit Fragen aus dem Bereich der Bioethik, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/05/Identit%C3%A4tspolitik-statt-Ethik.pdf>

Denken inzwischen auch in der evangelischen Kirche um sich greift, ließe sich an vielen Zitate zum Vorhaben der Ampelregierung illustrieren, besonders aus der evangelischen Frauenarbeit.

Das Problem bei diesem Vorhaben ist das Grundgesetz. Deshalb hat die Ampelregierung die „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ eingesetzt, die eine grundgesetzkonforme Begründung dieses Vorhabens erarbeiten sollte. Der am 15. April dieses Jahres vorgelegte Abschlussbericht dieser Kommission⁵ zeigt vollends, dass die „Stärkung der Rechte der Frau“ im Sinne der Ausweitung des Rechts auf reproduktive Selbstbestimmung auf den Schwangerschaftsabbruch nur um den Preis der Minimierung des Schutzes des vorgeburtlichen Lebens zu haben ist. Um nämlich das politisch vorgegebene Ziel zu erreichen, reduziert die Kommission das vorgeburtliche Leben auf ein rein organismisches Leben.⁶ Dieses soll am Anfang der Schwangerschaft nur ein geringes Lebensrecht haben, so dass in der Abwägung mit dem Recht der Frau auf reproduktive Selbstbestimmung Letzteres den Vorrang hat. Damit eine solche Abwägung möglich ist, wird dem vorgeburtlichen Leben die Menschenwürde aberkannt, denn diese ist gemäß Art. 1 Grundgesetz „unantastbar“ und somit Abwägungen entzogen. Damit steht der reproduktiven Selbstbestimmung im Sinne der freien Verfügung über das vorgeburtliche Leben nichts mehr im Wege. In der Stellungnahme des Rates der EKD vom Oktober letzten Jahres finden sich bereits ähnliche Überlegungen. Allerdings hat die damalige Ratsvorsitzende seinerzeit betont, dass der Rat natürlich an der Menschenwürde des vorgeburtlichen Lebens festhalte. Wie das zusammengehen soll, ist nicht recht zu sehen.

Eine offene Frage ist schließlich, warum der Rat der EKD für die erste Phase der Schwangerschaft, die außerhalb des Strafrechts geregelt werden soll, an einer Beratungspflicht festhalten will. Wenn das Lebensrecht des vorgeburtlichen Lebens so gering ist, dass es in der Abwägung mit dem Recht der Schwangeren auf reproduktive Selbstbestimmung nicht ins Gewicht fällt: Warum soll es dann durch eine Beratung geschützt werden?

Die grundsätzliche Frage am Ende ist, wie öffentliche Stellungnahmen auf der Leitungsebene der EKD zustande kommen. Auf welche Expertise hat sich der Rat bei seiner Stellungnahme

⁵ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/238402/c47cae58b5cd2f68ffbd6e4e988f920d/bericht-kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-data.pdf>

⁶ Zur Kritik vgl. Johannes Fischer, Paragraf 218 in der Diskussion, in: *zeitzeichen* 6/2024, S. 40-42. Ders. Wissenschaftliche Erkenntnis nach politischer Vorgabe, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/04/Kommission-zur-reproduktiven-Selbstbestimmung-Bericht.-17.04.2024.pdf>

zum Vorhaben der Ampelregierung gestützt? Legt er, bevor er sich öffentlich äußert, auf eine fundierte theologische und ethische Expertise überhaupt Wert? Oder hat man in dieser Frage sein Fähnchen nach dem politischen (in diesem Fall: rot-grünen) Wind gehängt? Dass man die fundierte theologische und ethische Klärung erst nachträglich, nachdem man sich schon öffentlich festgelegt hat, einer Arbeitsgruppe überträgt, ist keine gute Vorgehensweise. Denn kann die Arbeitsgruppe jetzt noch zu einer völlig anderen Position gelangen, als sie der Rat eingenommen hat, ohne den Rat zu blamieren? Reicht sie aber lediglich die theologische Begründung für die Position des Rates nach, dann weckt dies Zweifel an ihrer Unabhängigkeit.